

1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Grünanlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr. 1365/24) nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagegebührensatzung) vom 17. April 2009 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung abgesehen werden.

Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet, sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und politischen und kulturellen Veranstaltungen sowie Straßenfesten gegeben.

Stände, die von Vertretern eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

Wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister